

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

Vergütung von öffentlich zugänglichen Materialien für Forschung und Lehre

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den im September 2016 zwischen der Kultusministerkonferenz und der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) geschlossenen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz (UrhG) bewertet;
2. inwieweit sie Einschätzungen teilt, dass die Regelungen der vertraglichen Übereinkunft mit der VG WORT über die Vorgaben des Bundesgerichtshofs hinausgehen;
3. welche Veränderungen in der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Hochschullehre sie zukünftig erwartet;
4. welche Auswirkungen auf die Qualität der Lehre sie durch die Einschränkung der kostenfreien Veröffentlichung von Texten in Lehrskripten erwartet;
5. ob sie Handreichungen für die Betroffenen in der Lehre plant, die mit urheberrechtlich geschützten Werken in der Hochschullehre umzugehen haben;
6. welchen Stellenwert sie den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt im Wintersemester 2014/2015 an der Universität Osnabrück zumisst;
7. welchen absehbaren Mehraufwand für Recherchen der Studierenden sie erkennt, wenn vermehrt Literaturlisten anstatt ausformulierter Skripte verwendet werden;
8. ob eine Erhöhung der Mittelausstattung der Lehre vorgesehen werden soll, die den finanziellen Mehraufwand abdeckt, der durch Gebühren an die VG WORT entsteht;
9. inwieweit sie den Hochschulen im Land empfiehlt, dem Vertrag vom September 2016 zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG WORT beizutreten.

18.11.2016

Hoher, Weinmann, Haußmann, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die §§ 51, 52 a UrhG regeln, unter welchen Bedingungen im Rahmen von Forschung und Lehre Teile eines urheberrechtlich geschützten Textes elektronisch zur Verfügung gestellt werden dürfen. Für diese öffentliche Zugänglichmachung ist gemäß § 52 a Absatz 4 UrhG eine angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen. Dazu existiert ein relevantes Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. I ZR 84/11). Dort wurde entschieden, dass eine „angemessene Vergütung“ in Bezug auf Sprachwerke künftig im Wege von Einzelfallabrechnungen zwischen Hochschulen und der VG WORT zu ermitteln ist. Im September 2016 wurde nun zwischen der Kultusministerkonferenz, vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme“ und der VG WORT, ein Vertrag geschlossen, der die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung regelt. Inwieweit aus dieser Übereinkunft Schwierigkeiten in der Lehrpraxis baden-württembergischer Hochschulen erwachsen können, soll dieser Antrag klären.